

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Prüfung, Wartung und Pflege von Feuerwehrgeräten und -ausstattungen

Gemäß § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) haben Gemeinden "die Prüfung, Wartung und Pflege der Geräte und Ausstattungen (der Feuerwehren) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen oder durch befähigte Feuerwehrangehörige durchführen zu lassen." Zudem können Landkreise gemäß § 5 Abs. 5 ThürFwOrgVO "für die Prüfung, Wartung und Pflege der Geräte und Ausstattungen Feuerwehrtechnische Zentren vorhalten." Die Kommunen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/468** vom 3. April 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Juni 2020 beantwortet:

1. Welche weiteren gesetzlichen Vorschriften gelten für § 3 Abs. 2 ThürFwOrgVO und § 5 Abs. 5 ThürFwOrgVO?

Antwort:

Neben den genannten gesetzlichen Vorgaben ist gemäß § 3 Abs. 7 ThürFwOrgVO zudem die zum 1. Januar 2019 neu gefasste und seitens der Feuerwehrunfallkasse Thüringen verbindliche eingeführte Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 49 (Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren) in den Feuerwehren anzuwenden (vergleiche § 10 und 11 DGUV Vorschrift 49). Zudem sind die Geräte, zum Beispiel Atemschutzgeräte, nach den Vorgaben und Verfahren der einzelnen Hersteller zu prüfen beziehungsweise zu warten.

2. Wie werden nach Kenntnis der Landesregierung die Aufgaben der Gemeinden gemäß § 3 Abs. 2 ThürFwOrgVO erfüllt (bitte nach Gemeinde, Art der Erfüllung, Stundenumfang und eventuelle Nebenbeschäftigungen der zuständigen Beschäftigten für diese Aufgabe, beziehungsweise Beauftragten aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Aufgaben der Gemeinden werden durch eigene, befähigte und somit ausgebildete Gerätewarte, insofern in den Landkreisen vorhandenen feuerwehrtechnischen Zentren oder beauftragten Unternehmen für die Gemeinden durchgeführt. Weitere Erkenntnisse beziehungsweise nähere Details hierzu liegen der Landesregierung aufgrund der kommunalen Selbstverwaltungsstruktur der Gemeinden nicht vor.

3. Welche Qualifikationen müssen Personen, die Prüfung, Wartung und Pflege der Geräte und Ausstattungen vornehmen, vorweisen?

Antwort:

Der Sachkundige muss eine feuerwehrspezifische Ausbildung als Gerätewart nach landesrechtlichen Bestimmungen absolviert haben, durch die die fachlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Zur Erhaltung seiner Qualifikation muss er regelmäßig Prüfungen durchführen und sich angemessen fort- und weiterbilden.

Der zu vermittelnde Umfang der Sachkunde für die Prüfung der jeweiligen Ausrüstung sind in der DGUV 305-002 geregelt.

4. Welche Landkreise unterhalten Feuerwehrtechnische Zentren nach § 5 Abs. 5 ThürFwOrgVO? Wie sind die Zentren nach Kenntnis der Landesregierung personell und materiell ausgestattet und welche Aufgaben erfüllen diese für welche der Feuerwehren in den Landkreisen (bitte einzeln nach Landkreisen aufschlüsseln)?

Antwort:

Von den 17 Landkreisen in Thüringen unterhalten insgesamt fünf Landkreise,

- Eichsfeld,
- Gotha,
- Ilm-Kreis,
- Unstrut-Hainich-Kreis und
- Wartburgkreis,

ein eigenes Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ). Technisch sind diese unterschiedlich ausgestattet, so dass verschiedene Aufgaben, zum Beispiel

- Prüfung und Wartung der Atemschutztechnik,
- Schlauchpflege und Reparatur,
- Pflege von Persönlicher Schutzausrüstung,
- Reinigung und Desinfektion für Chemikalienschutzanzüge,
- Prüfeinrichtungen für Gasmessgeräte,
- Prüfung, Wartung und Pflege von Rettungsgeräten (zum Beispiel Hochdruckhebekissen),
- Wartung und Instandsetzung von funktechnischen Anlagen,
- allgemeine Wartung und Reparatur von tragbaren Leitern, wasserführenden Armaturen et cetera erfüllt werden können. Im Landkreis Gotha ist zudem am FTZ eine Atemschutzübungsanlage vorhanden.

In weiteren zwei Landkreisen ist die Aufgabenwahrnehmung in Trägerschaft des Landkreises geplant beziehungsweise werden FTZ derzeit baulich errichtet (Kyffhäuserkreis und Landkreis Hildburghausen).

Der Landkreis Nordhausen bietet allen Gemeinden innerhalb des Landkreises Nordhausen an, die Atemschutztechnik sowie Schläuche bei der Berufsfeuerwehr Nordhausen prüfen, warten und pflegen zu lassen. Er unterhält somit kein eigenes FTZ, nutzt aber die technischen Einrichtungen der Stadt Nordhausen. Zur personellen Unterstützung ist ein Mitarbeiter des Landkreises Nordhausen dauerhaft zur Berufsfeuerwehr abgeordnet.

Je nach Umfang der Ausstattung und tatsächlicher Nutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums durch die Gemeinden sind in den Landkreisen zwei bis drei Stellen für die Aufgaben vorgesehen.

Alle anderen Landkreise unterhalten kein Feuerwehrtechnisches Zentrum, wobei in diesen Landkreisen einzelne Feuerwehren Dienstleistungen zur Wartung, Pflege und Prüfung von Persönlicher Schutzausrüstung und Feuerwehrgeräten für andere Gemeinden anbieten.

5. Gab es seit 2010 Beanstandungen der Aufsichtsbehörden bezüglich der Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 2 ThürFwOrgVO? Wenn ja, in welcher Gemeinde, wann und was war der Grund für die Beanstandung?

Antwort:

Den Rechtsaufsichtsbehörden sind keine Beanstandungen bekannt.

6. Sind seit 2010 Feuerwehrangehörige durch mangelhafte Prüfung, Wartung oder Pflege von Geräten oder Ausstattung (zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung) zu Schaden gekommen? Wenn ja, was war der Grund für die Schädigung (bitte aufschlüsseln nach Art der Schädigung, Grund, Jahr und betroffener Feuerwehr)?

Antwort:

Ja; eine Aussage zu Häufigkeit und Schäden kann nicht getroffen werden, da dies statistisch nicht erfasst wird.

Im Jahr 2010 ereignete sich beispielsweise ein Unfall, bei dem durch eine fehlende Sicherheitseinrichtung die Hand eines Feuerwehrangehörigen beim Absenken eines Wenderohrs am Fahrzeug eingequetscht wurde. Dies hatte eine Fraktur des Handwurzelknochens zur Folge. Durch eine ordnungsgemäße Prüfung und Wartung hätte der Mangel festgestellt und behoben werden können.

Maier
Minister